

MERKBLATT
FAQ und FALLSAMMLUNG
Spenden und Spendenbescheinigungen



Inhalt

I. Vorwort	1
TEIL 1 Merkblatt + FAQ	2
1. Spenden.....	2
1.1. Geldspende	2
1.1.1. Geldspende mit Zweckbindung	2
1.1.2. Zuwendungsbestätigungen bei verschiedenen Zwecken	2
1.1.3. Spendensammlung bei Veranstaltungen.....	3
1.2. Sachspende	3
1.3. Wertermittlung bei Sachspenden.....	4
1.3.1. Spenden aus Privatvermögen	4
1.3.2. Spenden aus dem Betriebsvermögen	5
1.4. Zuwendungsbestätigungen für Dienstleistungen	5
2. Weiterleitungsspende.....	5
2.1. Zuwendungsbestätigung bei einer Durchlaufspende	6
3. Aufwandsspende.....	6
3.1. Voraussetzungen einer Aufwandsspende	6
3.2. Spende statt Honorar.....	7
3.3. Zuwendungsbestätigung bei einer Aufwandsspende	7
4. Spendensammlung mit enger Zweckbindung	7
5. Spenden für notleidende Personen	8
6. Zuwendungsbestätigung: FAQ	9
6.1. An wen darf ausgestellt werden?	9
6.2. Wer darf ausstellen?.....	9
6.3. Wofür kann ausgestellt werden?.....	10
6.4. Gibt es Vorlagen/Muster-Formulare?.....	10
6.5. Was ist bei einer „eigenen“ Vorlage zu beachten?.....	10
6.6. Unrichtige Bescheinigung - was ist zu befürchten?	11
6.7. Können Zuwendungsbestätigungen maschinell unterschrieben werden?	11
7. Gutscheine als Spenden	12
TEIL 2 - Fallsammlung.....	13

1	Freiwilligkeit: Beispielhafte Sachverhalte bei denen die Freiwilligkeit entfällt	13
2	Spendensammlung bei Veranstaltungen	13
2.1	Verkauf von Speisen und Getränken gegen Spende	13
2.1.1	Spendenkörbchen „Für die Kirchengemeinde“	13
2.1.2	Spendenkörbchen „Kuchen gegen Spende“	13
2.2	Spendenkässchen „Eintritt gegen Spende“	14
2.3	Spendenkässchen „Für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde“	14
2.4	Spenden für die Kirchengemeinde, die bei Musikveranstaltung mitwirkt	14
2.5	Sachspende von einem Unternehmer für das Gemeindefest	14
2.6	Pfandspenden von Supermärkten	15
2.7	Mögliche Doppelbegünstigung durch Absetzbarkeit von Abschreibung / Instandhaltungsaufwand bei Spendensammlung Kirchengebäude	15
3	Spenden und Gottesdienste	15
3.1	Spenden für die musikalische Begleitung eines externen Ensembles	15
4	Aufwandsspenden	15
4.1	Referent verzichtet auf das vereinbarte Honorar	15
4.2	Arbeitsleistung vergünstigt erbracht	16
4.3	Erbrachte Arbeitsleistung ohne rechtlichen Anspruch auf Vergütung	16
4.4	Fahrtkostenspenden	16
5	Verzicht auf Erstattung von Kassenbons oder Rechnungen	16
6	Weiterleitungsspenden	17
6.1	Brot für die Welt	17
6.2	Diakoniesammlung	17
6.3	Eine Spende aufgeteilt auf mehrere Zwecke	17
6.4	Spenden für eine Partnergemeinde im Ausland	17
6.5	Privatperson organisiert die weitere Hilfeleistung ins Ausland	18
6.6	Sachverhalt: die Kirchengemeinde erhält eine Spende für „bedürftige Personen“	18
6.7	Sachverhalt: die Kirchengemeinde erhält eine Spende „für Familie XY“	18
7	Unentgeltliche zur Verfügungstellung	18
7.1	...einer Musikanlage für ein Gemeindefest	18
7.2	...eines Raumes für einen Kindertag	19
8	Werbeanzeigen in Gemeindebriefen	19
9	Spendensammlungen für kirchennahe Gruppierungen	19
10	Gewährung eines Darlehens	19
10.	Spenden in Verbindung mit einem Nachlass	20
10.1	Spende von einem Nachlasskonto	20

11. Gutscheine an bedürftige Personen 20

I. Vorwort

Viele Menschen möchten Gutes tun. Neben ehrenamtlichem Engagement ist auch die Geld- oder Sachspende eine gute Möglichkeit anderen zu helfen. Eine Möglichkeit die viele Menschen gerne nutzen.

Auch die Kirche ist oftmals Empfänger von Spenden und daher ist es wichtig, dass die Abwicklung von Spenden in kirchlichen Einrichtungen korrekt und einwandfrei - unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen - erfolgt. Doch das Spendenrecht ist nicht nur äußerst komplex, es ist ohne steuerrechtliche Vorkenntnis oft nur schwer verständlich.

Das vorliegende Merkblatt umfasst zwei Teil:

Teil 1: Merkblatt + FAQ zum Thema Zuwendungsbestätigungen

Hier haben wir versucht, die wichtigsten Fragen rund um das Thema Spenden und Spendenbescheinigungen (=Zuwendungsbestätigungen) zu beantworten. Was ist eine Spende? Wann darf ich eine Zuwendungsbestätigung ausstellen?

Teil 2: Fallsammlung zum Thema Spenden

Hier werden häufig vorkommende Praxisfälle thematisiert und steuerlich gewürdigt. Vielleicht ist ihr Sachverhalt auch dabei?

Hinweis: Näheres zum Spendenerlass kann in der Rechtssammlung unter 503.200 nachgelesen werden.

TEIL 1 Merkblatt + FAQ

1. Spenden

Voraussetzungen:¹

Steuerlich handelt es sich um eine Spende, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **vollkommen freiwillige Zuwendung** an eine steuerbegünstigte Einrichtung²
2. **ohne die Erwartung einer Gegenleistung** bzw. eines (Nutzungs-)Vorteils
3. zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke**.³

Hinweis: Zuwendungen an Privatpersonen, steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind keine Spenden.

1.1. Geldspende

Geldspenden können durch Überweisung, Scheck aber auch in bar geleistet werden. Sie müssen vom Spendenempfänger unmittelbar in Empfang genommen werden. Das bedeutet, dass die Geldspende dem Vermögen des kirchlichen Rechtsträgers unmittelbar zufließen und verbucht werden muss.

1.1.1. Geldspende mit Zweckbindung

Eine Zweckbindung liegt vor, wenn die Kirchengemeinde den gespendeten Geldbetrag nur für eine bestimmte Tätigkeit verwenden werden darf - z.B. Jugendarbeit. Jede Geldspende mit Zweckbindung ist unter Berücksichtigung dieser entsprechend zu verbuchen und zu verwenden. Der Förderwille des Spenders ist **maßgebend für die Verwendung**.

Sofern ein Spendenzweck nicht erfüllt werden kann, kann der Spender auch einem geänderten Zweck schriftlich zustimmen. Die schriftliche Erklärung ist dem Spendenvorgang beizulegen.

Stimmt er nicht zu, so ist die Spende an den Spender **zurückzuzahlen**, der Spender hat die originale Zuwendungsbestätigung an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Wurde die Zuwendungsbestätigung bereits beim Finanzamt eingereicht, so ist das Finanzamt von der ausstellenden Stelle zu informieren.

Praxis-Tipp: Zuwendungsbestätigungen möglichst nur für „kirchliche Zwecke“ ausstellen. Keine engere Zweckbindung in diesem amtlichen Formular mitaufnehmen. Und auch beim Sammelaufruf ein Hinweis aufnehmen, dass die Gelder bei nicht Zustandekommen des Zwecks in die allgemeinen Spenden fließen.

1.1.2. Zuwendungsbestätigungen bei verschiedenen Zwecken

Von der Stelle, bei der die Gesamtsumme einging, müssen für alle Teilbeträge Zuwendungsbestätigungen / Weiterleitungszuwendungsbestätigungen (siehe Punkt 2) erstellt werden (siehe auch 6.3. in Teil 2, Fallsammlung).

¹ zuletzt BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39 mwN

² Steuerbegünstigte Einrichtungen = Körperschaften des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Einrichtungen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wurde

³ Steuerbegünstigte Zwecke = kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

1.1.3. Spendensammlung bei Veranstaltungen⁴

Oftmals wird im Rahmen von Veranstaltungen (bspw. Gemeindefest) um Spenden gebeten. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese nicht als Entgelt für eine Gegenleistung gewertet wird. Die vereinnahmte Spende muss daher objektiv abgrenzbar von der Gegenleistung sein.

Umsatzsteuerpflichtig	Umsatzsteuerfrei
<p><u>Schilder mit Aufschrift:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- „Kuchen gegen Spende“- „Kuchen für 2€“- „Preistableau bei Essensausgabe“- „Kuchen kostenlos - Spende erbeten“	<p><u>Schilder mit Aufschrift:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- „Sie sind heute unser Gast“- „Alle Speisen und Getränke sind kostenfrei“- „Eintritt frei“ <p>(klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang.</p> <p>Gleichzeitig Aufstellung Spendenkörbchen (mit anderem Zweck) <u>gegenüber</u> auf der anderen Saalseite.</p> <p>Spendenaufruf des Pfarrers zu diesem anderen Zweck.</p>

Preisangaben, Orientierungswerte insb. für Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerezeugnisse (Schriften) am Übergabeort können schon zur Steuerpflicht führen.

Spendenkörbchen sind nicht am Eingang eines Veranstaltungssaals aufzustellen, sondern auf der anderen Saalseite mit der sinngemäßen und ernsthaften Aufschrift „für Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder für einen bestimmten Zweck (bspw. „für die Erhaltung unserer Orgel“).

Es ist unschädlich, wenn wiederholt und nachdrücklich zur Leistung von Spenden aufgefordert wird und von den Gästen eine Spende erwartet wird.⁵ Selbst betragsmäßig bezifferte Erwartungen lassen eine Spendenleistung immer noch freiwillig, solange kein faktischer Zahlungszwang damit bewirkt wird.

Hinweis: Für Praxisfälle vgl. Teil 2 „Fallsammlung“ Ziff. 2.

1.2. Sachspende

Eine Sachspende liegt vor, wenn ein Gegenstand in das Eigentum eines Rechtsträgers übergehen soll. Der Rechtsträger erhält die volle Verfügungsgewalt über die Sache.

Zu beachten ist hier, dass Zuwendungsbestätigungen nicht pauschal ausgestellt werden dürfen, sondern nur in Höhe des tatsächlich zu erzielenden Wiederverkaufswertes. Problematisch kann die Wertermittlung der gespendeten Sache allerdings sein. Hier gilt es, zwischen einer Spende aus dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen eines Spenders zu unterscheiden.

⁴ Protokoll 67 gem. Sitzung der Steuerkommission des VDD und der EKD am 29./30.06.2022

⁵ BFH v. 13.08.1997, Az. I R 19/96, BStBl. 1997 II, S. 794, juris, Rz. 22 m.w.N.; FG Hamburg v. 17.12.2001, Az. II 657/99, EFG 2002, 545, juris, Rz. 48; WH, HdB 2017, S. 317

Sobald eine Kirchengemeinde Sachen verkauft oder Eintritt verlangt, werden sie für diese Veranstaltung zu Betrieben gewerblicher Art und sind somit nicht mehr gemeinnützig. Alles, was dafür kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, ist daher keine Sachspende: Lebensmittel und Getränke, wenn sie beim Gemeindefest verkauft werden; Gaben in Rahmen eines Konzertes mit Eintritt; Bücher für den Bücherbasar; Gegenstände für einen Flohmarkt zugunsten der Kirchengemeinde etc. Das gilt auch dann, wenn die Einnahmen hinterher an ein anderes Spendenprojekt gespendet werden (Ukraine-Hilfe, Flutopfer...).

Einmalige Weiterveräußerung einer Sachspende ist dagegen möglich: Kirchengemeinde bekommt ein Auto geschenkt und verkauft es weiter, weil sie es nicht benötigt. Hier kann dem Spender des Autos eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Sachwertermittlung siehe unten.

1.3. Wertermittlung bei Sachspenden

1.3.1. Spenden aus Privatvermögen

Spenden aus dem Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten.⁶ Der gemeine Wert bestimmt sich nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr - unter Beachtung des Zustands der Sache - bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Die Wertermittlung obliegt dem Spendenempfänger. Er hat allerdings zu dokumentieren, welche Unterlagen zur Ermittlung herangezogen wurden (bspw. Gutachten, Schätzungen, Abschreibung, vergleichbare Verkäufe etc.). Diese Unterlagen sind zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in die Buchführung mitaufzunehmen.

Die Wertermittlung für Sachspenden aus dem Privatvermögen kann schwierig sein. Folgende Kriterien und Anhaltspunkte können hier Anwendung finden:

- **Neue Sache:** es kann der gemeine Wert (siehe oben) mit den Anschaffungskosten angesetzt werden.
- **Gebrauchte Sache:** der erzielbare Verkaufspreis ist zu schätzen. Dabei können der Anschaffungspreis, Erhaltungszustand, die durchgeführten Reparaturen und das Alter zum Abgabezeitpunkt Anhaltspunkte geben. Unter Umständen ist ein Gutachten einzuholen.

Möglich wäre außerdem den ursprünglichen Kaufpreis anhand einer Rechnung nachzuweisen und um die entsprechende Absetzung für Abnutzung zu mindern. Oder vergleichbare Verkäufe bei ebay mit abgeheftetem Screenshot dokumentieren. Bei Fahrzeugen ist die „Schwacke-Liste“ zu empfehlen.

Die Wertermittlung ist zu dokumentieren.

Mehrere Sachen: Keine Gruppenbewertung! Die gespendeten Gegenstände sind einzeln auf ihren Wert zu untersuchen.

Hinweis: Zuwendungsbestätigungen, die über einen runden Betrag ausgestellt werden, lassen auf eine (nicht zulässige) pauschale Bewertung schließen. Resultiert ein runder Betrag

⁶ §10b Abs.3 EStG

aus einem Sicherheitsabschlag in Form einer Abrundung, ist dies natürlich zulässig, sollte aber dokumentiert werden.

1.3.2. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Bei Spenden aus dem Betriebsvermögen darf bei der Wertermittlung der Entnahmewert nicht überschritten werden. Daher hat der Spender dem Zuwendungsempfänger diesen Wert mitzuteilen. Auf einer Zuwendungsbestätigung ist der Entnahmewert zuzüglich Umsatzsteuer anzugeben. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen der Wertermittlung nicht erforderlich.

Beispiel zur Verdeutlichung:

Ein Getränkeliieferant überlässt der Kirchengemeinde für eine Jugendparty Getränke, die kostenlos an die Jugendlichen ausgegeben werden. Die Höhe der Sachspende bestimmt sich dann nach dem Einkaufspreis des Getränkeliieferanten zuzüglich der Umsatzsteuer.

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung, aber auch Schätzung, normaler Abschreibung, Screenshot eines vergleichbaren ebay-Verkaufs usw.

1.4. Zuwendungsbestätigungen für Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen (Handwerker, aber auch Beratungen usw.) muss eine Rechnung mit Verzicht auf die Zahlung vorliegen. Dabei muss die Höhe der Rechnung marktüblich sein.

In der Regel hat der Empfänger davon aber nicht den gewünschten Mehrwert, weil er auf der Einnahmeseite ja die Einnahme versteuern muss.

2. Weiterleitungsspende

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können die ihnen zugewendeten Spenden an steuerbegünstigte dritte Endempfänger weiterleiten. Sie agieren hier als 'Durchlaufstelle'.

Um eine Spende weiterleiten zu können, muss die Durchlaufstelle die tatsächliche Verfügungsmacht über die Spende erhalten haben. Dies geschieht i.d.R. durch Buchung der Spende auf deren Konto. Die Vereinnahmung sowie die Weiterleitung der Spende ist getrennt und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften von der Durchlaufstelle nachzuweisen.

Im Falle einer Sachspende ist der Durchlaufstelle lediglich das Eigentum an der Sache zu verschaffen - eine körperliche Übergabe an die Durchlaufstelle ist nicht erforderlich.

WICHTIG: Vor der Weiterleitung der Spende ist von der Durchlaufstelle zu prüfen, ob der Endempfänger wegen der Verfolgung gemeinnütziger⁷, mildtätiger⁸ oder kirchlicher⁹ Zwecke anerkannt ist. Die Verwendung für diesen Zweck ist sicherzustellen.

Beachte:

Steuerbegünstigte Endempfänger müssen ihre gültige „Freistellungsbescheinigung“ und ihre Steuernummer vorlegen.

Bei einer Weiterleitung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dies allerdings nicht erforderlich.

Bei der Zuwendungsbestätigung können die drei Wahlmöglichkeiten unter “Die Zuwendung wird ...” ersetzt werden durch: “Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Kirchengemeinde xy (KdÖR) weitergeleitet.“ (siehe FR-Recht-Zuwendungsbestätigungen-Weiterleitungsspenden_an_Kirchengemeinden-Muster).

2.1. Zuwendungsbestätigung bei einer Durchlaufspende

Die Zuwendungsbestätigung darf nur von der Durchlaufstelle ausgestellt werden.

Werden Zuwendungen an dritte Endempfänger weitergeleitet, müssen dessen Steuernummer und Steuerfreistellungsdaten eingetragen werden.

3. Aufwandsspende

Eine Aufwandsspende liegt vor, wenn ein Spender auf die Erstattung seines bestehenden Aufwandsanspruchs verzichtet. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendung handelt es sich um eine Geldspende.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin der Kirchengemeinde war innerhalb des letzten Jahres häufig mit ihrem privaten PKW für die Kirchengemeinde unterwegs und verzichtet innerhalb von drei Monaten¹⁰ schriftlich auf die Erstattung der Reisekosten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Reisekostenerstattung aufgrund des Reisekostengesetzes. Eine Zuwendungsbestätigung kann ausgestellt werden, weil die Kirchengemeinde grundsätzlich zur Erstattung der Reisekosten verpflichtet ist.

Anders verhält es sich, wenn ein Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde seine Arbeitskraft unentgeltlich - ohne Anspruch auf Vergütung - zur Verfügung stellt. Hierbei handelt es sich um keine Spende i.S.d. Steuerrechts. Es kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

3.1. Voraussetzungen einer Aufwandsspende

Rechtsgrundlage: §10b Abs. 3 S.5 und S.6 EStG

- Der Anspruch muss **ernsthaft und rechtswirksam** (einklagbar) sein.
- Der Anspruch muss eingeräumt worden sein, **bevor** mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen worden ist.
- Der Anspruch muss **ernsthaft gewollt** sein. Er darf somit nicht unter der Bedingung des Verzichts oder „nur formal auf dem Papier“ stehen.

⁷ vgl. § 52 AO

⁸ vgl. § 53 AO

⁹ (vgl. § 54 AO

¹⁰ BMF-Schreiben v. 25.11.2014, IV C 4

- Der **Zuwendungsempfänger muss wirtschaftlich leistungsfähig** sein.
Zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs muss der Zuwendungsempfänger in der Lage sein, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, also offensichtlich über genügend liquide Mittel oder sonstiges Vermögen verfügen. Außerdem muss der Anspruch zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung werthaltig sein.
- Die **Höhe der Zahlungsverpflichtung muss angemessen** sein, also ortsüblichen oder tariflichen Sätzen entsprechen. Außerdem sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §27 KVHG zu beachten.
- Die **Verzichtserklärung ist schriftlich** abzugeben und sollte den Anspruch, auf den verzichtet wird, erkennen lassen. (zur Information: hierin liegt der eigentliche Spendenvorgang)
- Der Verzicht muss beim Zuwendenden zu einer **endgültigen wirtschaftlichen Belastung** führen.
Hinweis: Der Verzicht ist endgültig und unwiderruflich.
- Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch **nicht zum Teil**, im eigenen **Interesse des Zuwendenden** ausgeführt bzw. getätigt werden.
- Der Zuwendungsempfänger muss die **Höhe** des Anspruchs durch geeignete Unterlagen **im Einzelnen belegen** können.

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, handelt es sich um keine Aufwands- oder Rückspende, es liegt keine Geld- oder Sachspende vor und keine Spende i.S.d. Steuerrechts. Eine Zuwendungsbestätigung kann nicht ausgestellt werden.

3.2. Spende statt Honorar

Es ist wichtig, dass der Leistungserbringer eine Rechnung bzw. Abrechnung an den Empfänger ausstellt - trotz Verzicht. Denn eine Spende kann nur vorliegen, wenn tatsächlich auf einen bestehenden Anspruch verzichtet wird. Ein Anspruch kann wiederum durch eine Rechnung als auch durch einen Vertrag oder Kirchengemeinderatsbeschluss entstehen. Die Verzichtserklärung selbst, stellt dann die Spende dar.

Die Verzichtserklärung und die anspruchsbegründende Unterlage (Rechnung, Vertrag, o.ä) sind in die Buchhaltung aufzunehmen.

Die Zuwendungsbestätigung umfasst den auf der Rechnung, dem Vertrag o.ä. ausgewiesene Betrag (ggf. inkl. USt.).

3.3. Zuwendungsbestätigung bei einer Aufwandsspende

Auf der Zuwendungsbestätigung ist kenntlich zu machen, ob es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

4. Spendensammlung mit enger Zweckbindung

Werden Spenden mit einem engen, spezifischen Zweck gesammelt (Orgelbau, Konzertfinanzierung) und das Projekt wird **nicht realisiert (Fall 1)**, so ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Spenden zurückzuüberweisen. Ebenso, wenn der Spendeneingang die benötigte Summe **überschreitet (Fall 2)** - hier muss der übersteigende Betrag **anteilmäßig** an alle Spendenden zurück überwiesen werden.

Stattdessen könnten die Spender gefragt werden, ob Sie einer Umwidmung zustimmen in andere steuerbegünstigte Zwecke der kirchlichen Körperschaft. Dies ist zu dokumentieren.

Fall 1: Ansonsten werden die ausgestellten Zuwendungsbestätigungen ungültig. Sie müssen zurückgefordert werden.

Sind die Zuwendungsbestätigungen schon für die Steuererklärung verwendet worden, gilt:

Das Finanzamt von der kirchlichen Körperschaft muss über den Vorgang informiert werden. Hierzu müssen Name, Adresse, Wohnsitz der Spendenden, Datum der Spende und Beträge dem Finanzamt mitgeteilt werden. Die Finanzämter ändern dann „automatisch“ die Steuerbescheide der Spendenden und die Spendenden hätten dann gegebenenfalls die durch die Spenden „gesparten“ Steuern an das Finanzamt zu zahlen. Diese Korrektur der Steuerbescheide würde vermutlich unter „neue Tatsachen“ fallen und ggf. neben der „Steuererstattung“ auch Nachzahlungszinsen von den Spendenden gezahlt werden.

Bei **Fall 2** müssen dann neue, reduzierte ZWBs erstellt werden. Wurden sie schon für die Steuererklärung verwendet, gilt das Gleiche wie oben.

Deswegen ist es **zu empfehlen, den Zweck des Spendenaufrufs weiter zu fassen:** Lebendige Gemeinde oder Lebendige Kirchenmusik, insbesondere Orgel, aber auch ...

Bei langfristigen Maßnahmen gilt: Es wird auch von Verwaltungs- und Beraterseite oft die Meinung vertreten, auch öffentlich-rechtliche Körperschaften unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die **Abgabenordnung** unterstellt eine zeitnahe Mittelverwendung, wenn die Spendengelder in den nächsten beiden Jahren nach dem Jahr der Spende für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Außerdem **erlaubt** die Abgabenordnung, aus Spenden **Rücklagen** zu bilden, wenn dies für die **Zweckerfüllung** nötig ist.

Es gibt noch die **Alternative, Spendenzusagen zu sammeln**, bis ein Betrag erreicht wurde, der die Realisierung der Maßnahme innerhalb der 2 Jahre realistisch erscheinen lässt. Dabei muss man aber rechnen, dass Zusagen bei Realisierung zurück gezogen werden, weil sich z.B. die wirtschaftliche Situation geändert hat.

5. Spenden für notleidende Personen

Katastrophenfälle (Corona, Ukraine usw.)

Beachten Sie: Sachspenden von Privatpersonen sind in den meisten Fällen nicht ZWB-tauglich. Es empfiehlt sich für Sachspenden grundsätzlich den Weg über entsprechende Hilfsorganisationen zu wählen. Für Geldspenden wäre die Diakonie-Katastrophenhilfe zu empfehlen. Ausnahme: Wenn in besonderen Katastrophensituationen das Bundesfinanzministerium Sonderregelungen erlässt, die ein vereinfachtes Procedere ermöglichen.

Zuwendungen an bedürftige Familien und Personen vor Ort

Für Spenden an bedürftige Personen, auch wenn die Auszahlung über die Kirchengemeinde getätigt wird, kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Es handelt sich hier nicht um eine Spende für einen steuerbegünstigten Zweck sondern um eine Schenkung.

Einzelfallhilfe durch das Pfarramt (der durchreisende Landstreicher, die alleinerziehende Mutter usw.)

Bei Barauszahlungen bis zu **25,00 Euro** kann die Pfarrperson aus seelsorgerlichen Gründen auf eine Quittung verzichten. Auszahlungen in diesem Sinne an Mitarbeitende dürfen nicht erfolgen (§ 11 Abs. 2 der Zahlstellen-RVO).

6. Zuwendungsbestätigung: FAQ

Um Spenden in der Steuererklärung des Spendenden geltend zu machen, bedarf es zwingend einer Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers.

Eine Zuwendungsbestätigung ist nur auszustellen, wenn die Spende dem Vermögen der Körperschaft tatsächlich zugeflossen und haushaltsmäßig verbucht wurde.

Hinweis: Für Zuwendungen bis zu 300 € muss keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Der Spender kann den Betrag auch mit s.g. „vereinfachtem Nachweis“ dem Finanzamt darlegen (bspw. anhand eines Kontoauszugs).

6.1. An wen darf ausgestellt werden?

Empfänger der Zuwendungsbestätigung kann nur der/die Spendende sein. Es ist nicht zulässig, die Zuwendungsbestätigung „auf den Namen meiner Tochter“ auszustellen.

6.2. Wer darf ausstellen?

Zuwendungsbestätigungen unterschreibt zunächst ausschließlich der Vertretungsberechtigte der ausstellenden Körperschaft. Jedoch kann dieses Recht schriftlich und aktenkundig vom Vertretungsberechtigten an Mitarbeitende delegiert werden. **Zuwendungsbestätigungen sind händisch zu unterschreiben.** Für ZWBs mit eingefügter elektronischer Unterschrift muss eine Erlaubnis des Finanzamtes eingeholt werden. Es ist zu dokumentieren, wer Zuwendungsbestätigungen ausstellt, um eine doppelte Ausstellung zu vermeiden.

Hinweis 1: *Vielerorts ist es üblich, dass rechtlich unselbstständige Pfarrgemeinden Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Im Idealfall werden in der Kopfzeile sowohl die Körperschaft als auch die Dienststelle bezeichnet und die ausstellende Pfarrgemeinde als Dienststellen gekennzeichnet, z.B.:*

Evangelische Kirche in Mannheim - Körperschaft des öffentlichen Rechts Matthäusgemeinde Neckarau

Hinweis 2: Für den EOK gilt:

- *Verwenden Sie die Vorlagen für die Kirchengemeinde und ändern Sie die Absenderadresse in die des EOKs.*
- *Die Zuwendungsbestätigungen müssen händisch unterschrieben werden. **Unterschriftsberechtigt** sind: Herr Blatz, Herr Sternberg und Herr Durchardt.*
- *Die Servicestelle Fundraising empfiehlt, die Zuwendungsbestätigung anschließend vom für den Spendenzweck Verantwortlichen verbunden mit einem Dankbrief zu versenden.*
- **Sachspenden: Bitte im Vorfeld der Zusage einer Zuwendungsbestätigung mit Herrn Sternberg in Kontakt treten. Insbesondere, wenn es sich um gebrauchte Gegenstände handelt, deren Wert erst ermittelt werden muss.**

6.3. Wofür kann ausgestellt werden?

Nur für Zuwendungen, welche **alle** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es handelt sich bei den Zuwendungen um **Geld- oder Sachspenden**
- Die Spende basiert auf dem Prinzip der **Freiwilligkeit**
- Es erfolgt **keine Gegenleistung**
- Die Zuwendung **dient der Förderung von steuerbegünstigten Zwecken** i.S.d. §§52 bis 54 AO.

Eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden für...:

- ...Nutzungen oder Leistungen (bspw. ehrenamtliche Tätigkeiten)

Ausnahmen: sog. Aufwandsspenden (vgl. Ziff.3.3., Rechtssammlung 503.200.)

- ...im Falle einer Gegenleistung

Hinweis: Besteht die Gegenleistung aus Werbemaßnahmen des Spendenempfängers für den Spender, kann es sich um Sponsoring handeln. Der Spender kann die Ausgaben als Betriebsausgaben geltend machen. Auf Seiten des Spendenempfängers werden die Einnahmen bestimmter Freibeträge steuerpflichtig.

6.4. Gibt es Vorlagen/Muster-Formulare?

Für den kirchlichen Bereich stehen Vorlagen zur Verfügung unter: www.ekiba.de/zwb

Formulare entsprechend den amtlichen Mustern finden Sie unter <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/I/Anhang-37-I.html>

6.5. Was ist bei einer „eigenen“ Vorlage zu beachten?

Zuwendungsbestätigungen bilden eine steuerliche Grundlage, weshalb förmliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Erstellen Sie die Zuwendungsbestätigung selbst, so müssen sie dem amtlichen Muster entsprechen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig.
- Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung eingefügt werden. Solche Angaben sind aber auf der Rückseite oder in einem Begleitschreiben erlaubt.
- Bei Geldbeträgen ist der Betrag sowohl in Ziffern als auch in Zahlen aufzunehmen. Der zugewendete Betrag muss nicht in einem Wort genannt werden, die Nennung der jeweiligen Ziffer ist ausreichend.
- Bei einer Zuwendungsbestätigung über Sachspenden sind die Bezeichnung des Gegenstandes, Alter, Erhaltungszustand und ursprünglicher Kaufpreis in dem vorgesehenen Feld einzutragen. Bei einer Sachspende aus dem Privatvermögen ist weiter anzugeben, welche Unterlagen zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen wurden.
- Bei Geldspenden ist die Zeile zum Verzicht auf Aufwendungen stets zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Im Falle einer Rückspende könnte diese Bezeichnung in Klammern hinzugefügt werden.
- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre.
- Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zuwendungen berechtigten Person unterschrieben werden.

6.6. Unrichtige Bescheinigung – was ist zu befürchten?

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bescheinigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet in Höhe von 30 % des bescheinigten Zuwendungsbetrags (§ 10b Abs.44 EStG).

ACHTUNG: Neben der Kirchengemeinde kann auch die ausstellende Person persönlich in Anspruch genommen werden.

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war (§ 10b EStG).

6.7. Können Zuwendungsbestätigungen maschinell unterschrieben werden?

Grundsätzlich ja, im Bereich unserer Landeskirche mit dem Programm COM-Fundraising. Allerdings ist dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zu betätigen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden:

1. die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck,
2. die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt,
3. eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet,
4. das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert,
5. das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden, und
6. Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Auf der ZWB ist beim Kleingedruckten zu ergänzen, dass die Verwendung eines Scans dem Finanzamt angezeigt wurde.

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

7. Gutscheine als Spenden

Gutscheine stellen eine Sachspende dar, da es sich um ein Wirtschaftsgut handelt.

Der Zeitpunkt der Zuwendung ist das Einlösen des jeweiligen Gutscheins.

Die Einlösung des Gutscheins muss der Spender nachweisen, erst dann hat er einen Anspruch auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.

Bedeutet: Spendet ein Unternehmer Warengutscheine für einen steuerbegünstigten Zweck, stellt nicht bereits die Übergabe der Gutscheine den Zeitpunkt der Verwendung dar.

Der Vermögensabfluss beim Spender wird erst bewirkt, **wenn der jeweilige Gutscheinempfänger den Gutschein einlöst**. Denn erst in diesem Moment erfolgt die finanzielle Belastung des Spenders.

Hinweis: Sofern auf dem Gutschein kein konkreter Betrag genannt ist, muss der Unternehmer der gemeinnützigen Organisation bei Einlösung des Gutscheins auch den Wert mitteilen.

TEIL 2 – Fallsammlung

In der folgenden Fallsammlung werden exemplarisch - nicht abschließend - typische Sachverhalte aus dem kirchlichen Leben dargestellt

1 Freiwilligkeit: Beispielhafte Sachverhalte bei denen die Freiwilligkeit entfällt

- Zahlung eines Erben auf Grund eines Vermächtnisses im Testament des Erblassers
Begründung: keine freiwillige Entscheidung des Erben.
- Zahlungen auf Grund einer Bewährungsaufgabe oder zur Einstellung eines Strafverfahrens
Begründung: lt. Rechtsprechung fehlt es hier an der Uneigennützigkeit
- Zahlungen eines Fördervereins an die zu fördernde Einrichtung, sofern die Satzung des Fördervereins die Zahlungen vorsieht.
Begründung: es besteht eine satzungsgemäße Verpflichtung
→ Es handelt sich nicht um Spenden. Es ist keine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

2 Spendensammlung bei Veranstaltungen

2.1 Verkauf von Speisen und Getränken gegen Spende

2.1.1 Spendenkörbchen „Für die Kirchengemeinde“

Beim Kirchengemeindefest werden Kuchen und Getränke angeboten. Auf dem Festgelände wird eine Spendenkasse aufgestellt (räumlich getrennt von den Verkaufsständen) mit der Aufschrift „Spende für die Kirchengemeinde“. Speisen und Getränke werden ausdrücklich (auf Einladungsschreiben, Plakaten, Gemeindebriefen, in der Eröffnungsrede etc.) kostenlos angeboten.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen. Die Zahlungen im Spendenkässchen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Erwerb des Kuchens bzw. der Getränke, d.h. der Spende steht keine Gegenleistung gegenüber

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf ausgestellt werden.

2.1.2 Spendenkörbchen „Kuchen gegen Spende“

Beim Kirchengemeindefest werden Kuchen und Getränke angeboten. An den Verkaufstischen etc. wird ein Spendenkässchen aufgestellt mit der Aufschrift „Kuchen/Getränke gegen Spende“.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen. Die Zahlungen im Spendenkässchen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Erwerb des Kuchens bzw. der Getränke, d.h. der Spende steht eine Gegenleistung gegenüber.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf wegen Gegenleistung „Kuchen/Getränke“ nicht ausgestellt werden.

2.2 Spendenkässchen „Eintritt gegen Spende“

Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Am Eingang wird ein Korbchen aufgestellt mit der Aufschrift „Eintritt gegen Spende“. Die Spende kommt der veranstaltenden Kirchengemeinde zugute.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen. Die freiwilligen Zahlungen im Spendenkorbchen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Einlass, d.h. der Spende steht eine Gegenleistung gegenüber.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf wegen Gegenleistung „Eintrittsberechtigung“ nicht ausgestellt werden.

Alternativ können Spenden wie in Teil 2- Pkt. 2.1.1. gesammelt werden.

2.3 Spendenkässchen „Für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde“

Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Am Eingang wird ein Korbchen aufgestellt mit der Aufschrift „Spende für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde“. Die Spende kommt der veranstaltenden Kirchengemeinde zugute.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen. Die Zahlungen im Spendenkässchen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Konzerteintritt, d.h. der Spende steht keine Gegenleistung gegenüber.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf ausgestellt werden.

2.4 Spenden für die Kirchengemeinde, die bei Musikveranstaltung mitwirkt

Ein Ensemble veranstaltet ein kleines Konzert, bei dem ein Gemeindepfarrer die Liturgie übernimmt. Die Kirche wurde dem Ensemble für die eigene Aufführung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter ist das Ensemble. Am Eingang der Kirche wird ein Korbchen mit der Beschriftung „...für die Musiker“ aufgestellt. Außerdem wird in der Einladung zu dieser Veranstaltung explizit um Spenden gebeten.

Lösung: Die Einnahmen sind dem Ensemble zuzurechnen. Der Haushalt der Gemeinde ist nicht betroffen und das Ensemble hat die freiwillig gezahlten Einnahmen eigenverantwortlich zu versteuern.

Achtung: bei den “Spenden“ wird möglicherweise die Erwartung einer Zuwendungsbestätigung erweckt. Diese ist nicht möglich, da die “Spende“ eine Einnahme des Ensembles ist.

2.5 Sachspende von einem Unternehmer für das Gemeindefest

Ein Bäcker liefert für das Gemeindefest die von der Kirchengemeinde bestellten Brötchen. Er verlangt hierfür kein Geld sondern möchte diese spenden und eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen. Die Brötchen werden anschließend nicht verkauft.

Lösung: Es handelt sich um eine Sachspende aus einem Unternehmen. Der Bäcker muss den Wert seiner Sachspende anhand seiner Buchhaltung der Kirchengemeinde schriftlich mitteilen. Es kann eine Zuwendungsbestätigung für eine Sachspende ausgestellt werden.

Einfacher: Auch wenn die Brötchen gespendet werden, stellt der Bäcker eine Rechnung. Über den in Rechnung gestellten Betrag (inkl. MWSt.) erhält er anschließend nach seiner schriftlichen Verzichtserklärung eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldspende.

2.6 Pfandspenden von Supermärkten

Hier darf keine Zuwendungsbestätigung an den Supermarkt ausgestellt werden, da die Kunden eine Spende tätigen beim Verzicht auf das Pfandgeld für eine gute Sache. Somit leitet der Supermarkt nur weiter und tätigt keine eigene Spende.

2.7 Mögliche Doppelbegünstigung durch Absetzbarkeit von Abschreibung / Instandhaltungsaufwand bei Spendensammlung Kirchengebäude

Errichtung und Unterhalt von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern gelten gem. § 54 AO ausdrücklich als kirchliche Zwecke. Sie dienen auch überwiegend bzw. ausschließlich dem Hoheitsbereich der Gemeinde, nämlich dem Verkündigungsauftrag. Eben weil Kirchen und Gemeindehäuser per se dem kirchengemeindlichen Hoheitsbereich zugeordnet sind werden die Immobilien nicht für unternehmerische Zwecke oder zur Erzielung von Einkünften verwendet.

Eine steuerliche Absetzbarkeit von Abschreibung oder Instandhaltungsaufwand ist daher bei den Kirchengebäuden nicht gegeben, es liegt keine steuerliche Doppelbegünstigung vor. Dies wäre insoweit zutreffend, falls mit den Maßnahmen Betriebe gewerblicher Art finanziert werden. Potenziell möglich wäre das beim Hoftor und bei Kühlschrank/Spülmaschine. Nämlich dann, wenn Gemeindehaus und/oder Gemeindesaal mit Spülmaschine und Kühlschrank in so großem Umfang fremdvermietet werden, dass ein BgA entsteht.

3 Spenden und Gottesdienste

3.1 Spenden für die musikalische Begleitung eines externen Ensembles

Eine Kirchengemeinde veranstaltet einen Gottesdienst, der von einem externen Ensemble musikalisch begleitet wird. Am Eingang der Kirche wird ein Körbchen mit der Beschriftung „... für die Musiker“ aufgestellt. Außerdem wird in der Einladung zu diesem Gottesdienst explizit um Spenden für die Musiker gebeten.

Lösung: Die Einnahmen sind der Kirchengemeinde zuzurechnen, da die Kirchengemeinde der Veranstalter ist. Die freiwilligen Zahlungen im Spendenkörbchen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Darbietung. Darüber hinaus ist die Verwendung der Spendengelder kein kirchlicher Zweck, da es sich um ein externes Ensemble handelt.

→ Eine Zuwendungsbestätigung darf wegen Gegenleistung „Darbietung“ nicht ausgestellt werden. Außerdem handelt es sich um keinen kirchlichen Zweck.

4 Aufwandsspenden

4.1 Referent verzichtet auf das vereinbarte Honorar

Für einen Vortrag in der Kirchengemeinde wurde vor Erbringen der Leistung mit dem beauftragten Referenten ein Honorar gem. HonorareRVO schriftlich vereinbart. Nach dem Vortrag erklärt er schriftlich, dass auf die Auszahlung des Honorars verzichtet wird, er jedoch gerne eine Zuwendungsbestätigung über den zuvor vereinbarten Betrag hätte.

Lösung: Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsspende. Eine Zuwendungsbestätigung für eine Geldspende kann ausgestellt werden.

4.2 Arbeitsleistung vergünstigt erbracht

Ein Softwareingenieur berät die Landeskirche bei zahlreichen Projekten gegen ein stark reduziertes Entgelt. Gerne würde die Landeskirche ihm eine Zuwendungsbestätigung in Höhe der Differenz (reguläres Entgelt - reduziertes Entgelt) ausstellen.

Lösung: Für Zeitaufwand/Leistung kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Einfacher: Der Softwareingenieur hat eine Rechnung über den vollen Betrag zu stellen auf deren Begleichung teilweise verzichtet wird. Die Verzichtserklärung gilt als Spende, über die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

4.3 Erbrachte Arbeitsleistung ohne rechtlichen Anspruch auf Vergütung

Eine Arbeitsleistung (bspw. Hausmeistertätigkeit, Renovierungsarbeiten) wird zu Gunsten einer Kirchengemeinde ehrenamtlich erbracht. Zuvor wurde kein Vertrag o.ä. geschlossen, sodass kein rechtlicher Anspruch auf Bezahlung entstanden ist.

Lösung: Es entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. Es handelt sich um keine Spende i.S.d. Steuerrechts. Es kann **keine** Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

4.4 Fahrtkostenspenden

Eine Arbeitnehmerin der Kirchengemeinde war innerhalb des letzten Jahres häufig mit ihrem privaten PKW für die Kirchengemeinde unterwegs und verzichtet auf die Erstattung der Reisekosten. Allerdings möchte sie eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Es ist zu prüfen, ob eine verbindliche Regelung für Reisekostenerstattungen vorliegt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Reisekostenerstattung aufgrund des Reisekostengesetzes. Außerdem muss der Verein / die Kirchengemeinde auch tatsächlich in der Lage sein, diese Fahrtkosten zu erstatten. Dann kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Der Verzicht auf den Anspruch muss spätestens 3 Monate bei einmaligen Ersatzansprüchen und bei regelmäßigen alle drei Monate erfolgen.

5 Verzicht auf Erstattung von Kassenbons oder Rechnungen

Jemand hat Kaffee, Kekse und Büromaterial eingekauft und verzichtet auf die Erstattung der Kassenbons.

Lösung: Der Verzicht auf die Erstattung von Kassenbons ist eine Sachspende.

Die Artikel sind im Feld „Genaue Bezeichnung“ aufzulisten, Zustand/Alter neu, Kaufpreis vom Kassenbon. Wenn es viele Einträge sind, ist ein Verweis empfehlenswert auf eine Liste, die auf die Rückseite der ZWB gedruckt wird. Es ist anzukreuzen, dass geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, vorliegen. Die Kassenbons sind zusammen mit der Kopie der ZWB abzulegen.

Ein Kirchenmitglied bezahlt direkt die Handwerkerrechnung für eine Reparatur/Renovierung an der Kirche oder kauft gegen Rechnung einen Computer für das Pfarramt

Lösung: Der Verzicht auf die Erstattung von Rechnungen ist eine Sachspende. Die Artikel/Dienstleistungen sind im Feld „Genaue Bezeichnung“ aufzulisten, Zustand/Alter neu, und Höhe der Rechnung. Wenn es viele Einträge sind, ist ein Verweis empfehlenswert auf eine Liste, die auf die Rückseite der ZWB gedruckt wird. Es ist anzukreuzen, dass geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, vorliegen. Die Rechnungen/Rechnungskopien sind zusammen mit der Kopie der ZWB abzulegen.

6 Weiterleitungsspenden

6.1 Brot für die Welt

Angaben für die Zuwendungsbestätigung:

Zuwendungsempfänger: Diakonie Deutschland, Finanzamt Berlin
Steuernummer: 27/027/37515,
Steuerfreistellungsdaten: Bescheid vom 12.07.2019

Die Zuwendungsbestätigung ist von der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk auszustellen, welche die Spenden sammelt und an die Diakonie Deutschland weiterreicht. Die Steuerbefreiungsdaten sind bei der Diakonie Deutschland zu erfragen.

6.2 Diakoniesammlung

Angaben für die Zuwendungsbestätigung:

Zuwendungsempfänger: Diakonische Werk Baden, Finanzamt Karlsruhe-Stadt
Steuernummer: 35022/06610
Steuerfreistellungsdaten: Bescheid vom 12.06.2019

Die Zuwendungsbestätigung ist von der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk auszustellen, welche die Spenden sammelt und an das Diakonische Werk Baden weiterreicht. Die Steuerbefreiungsdaten sind bei der Diakonische Werk Baden zu erfragen.

6.3 Eine Spende aufgeteilt auf mehrere Zwecke

Was passiert, wenn Gelder nur anteilig an andere (Spende 100€, KG verwendet 60€ für Brot für die Welt und 40€ für die eigene Gemeinde) weitergeleitet werden?

Lösung: In diesem Fall müssen 2 Zuwendungsbestätigungen von der Kirchengemeinde als Zahlungsempfänger ausgestellt werden. Eine Bescheinigung über 40 Euro an die Gemeinde und eine Weiterleitungsbescheinigung über 60 Euro an Brot für die Welt, die Vorlage ist eingestellt.

6.4 Spenden für eine Partnergemeinde im Ausland

Eine Kirchengemeinde sammelt Spenden für ihre Partnergemeinde im Ausland und gibt sie an diese weiter.

Lösung: Bei einer Weiterleitung ins Ausland ist sicherzustellen, dass die Partnergemeinde i.S.d. deutschen Gesetzes steuerbegünstigt ist. Diese Sicherstellung ist oftmals schwierig, weshalb in der Regel keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

6.5 Privatperson organisiert die weitere Hilfeleistung ins Ausland

Eine Kirchengemeinde sammelt Spenden für Notleidende und gibt sie an Privatpersonen (nicht an eine Partnergemeinde oder einen e.V.) weiter, die Hilfslieferungen in die Ukraine organisieren.

Lösung: Eine ZWB kann in der Regel nicht ausgestellt werden. Die Kirchengemeinde muss in solchen Fällen die Verwendung der Spenden für steuerbegünstigte Zwecke verantworten. Mit der Übergabe der Spenden an Privatpersonen, die das Weitere organisieren, dürfte das schwerfallen.

6.6 Sachverhalt: die Kirchengemeinde erhält eine Spende für „bedürftige Personen“

Ob eine Person „hilfsbedürftig“ ist, ist zu prüfen, denn nach kirchlichem Haushaltsrecht dürfen keine Geldmittel ohne kirchliches Interesse verauslagt werden.

Die Hilfsbedürftigkeit ist dabei unter dem Gesichtspunkt christlicher Nächstenliebe zu bewerten und nicht zwingend nach abgabenrechtlichen Kriterien (§53AO). Außerdem ist darauf zu achten, dass jede Person die gleichen Chancen auf Unterstützung bekommt. Zu empfehlen wäre daher die Definition von „Vergaberichtlinien“ - also Regelungen, die die Verteilung von Spendengeldern gewissermaßen kontrollieren. Die Regelungen können vom Kirchengemeinderat beschlossen werden.

Beschließt der Kirchengemeinderat, Person XY im Rahmen der kirchenrechtlich erlaubten Mittelverwendung finanziell zu unterstützen und werden dafür Spendengelder verwendet, handelt es sich um kirchliche Zwecke gem. §54 AO.

Lösung: Eine Zuwendungsbestätigung kann ausgestellt werden.

6.7 Sachverhalt: die Kirchengemeinde erhält eine Spende „für Familie XY“

Erhält die Kirchengemeinde eine Spende mit der Aufschrift/dem Zweck „für Familie XY“, ist dem Spender nahezu legen, diese Spende direkt an Familie XY zu überreichen. Natürlich kann die Übergabe auch durch die Kirchengemeinde geschehen, wenn sie anonym vorgenommen werden soll. Es handelt sich in dem Fall aber trotzdem um eine Schenkung an die Familie, nicht um eine Spende an die Kirchengemeinde.

Lösung: Eine Zuwendungsbestätigung kann NICHT ausgestellt werden.

7 Unentgeltliche zur Verfügungstellung

7.1 ...einer Musikanlage für ein Gemeindefest

Einer Kirchengemeinde wird eine Musikanlage für das Gemeindefest unentgeltlich überlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenersatz.

Lösung: Es entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. Es handelt sich um keine Spende i.S.d. Steuerrechts. Es kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

7.2 ...eines Raumes für einen Kindertag

Einer Kirchengemeinde wird ein Raum für einen Kindertag zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenersatz.

Lösung: Es entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. Es handelt sich um keine Spende i.S.d. Steuerrechts. Es kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

8 Werbeanzeigen in Gemeindebriefen

Ein ortansässiges Unternehmen unterstützt bei der Finanzierung des Gemeindebriefs, als Gegenleistung erhält er eine Werbeanzeige im Gemeindebrief.

Lösung: Hierfür darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da für die Finanzierung des Gemeindebriefs eine Gegenleistung erfolgt. Wir befinden uns im Bereich des Sponsorings.

9 Spendensammlungen für kirchennahe Gruppierungen

In vielen Gemeinden gibt es Gruppierungen - wie bspw. Arbeitskreise Asyl, Musikergruppierungen - die zwar kirchennahe sind, jedoch keine unselbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden sind. Eine organisatorische/rechtliche Verbindung zur Kirchengemeinde ist nicht gegeben. Häufig nehmen Kirchengemeinde Spenden für derartige Gruppierungen an. Wie sind diese zu behandeln?

Grundsätzlich ist die Sammlung der Spenden auf einem Spendenkonto der Kirchengemeinde für einen eigenen Zweck der Kirchengemeinde erforderlich, um ggf. Zuwendungsbestätigung ausstellen zu können.

Lösung 1: Eine Weiterleitung an die Gruppierungen ist möglich. Eine Zuwendungsbestätigung über die Weiterleitungsspende (vgl. Teil 1 - Pkt. 2) darf nur ausgestellt werden, wenn die Gruppierung selbst als gemeinnützig anerkannt ist. Auch eine Vertretung der Kirchengemeinde im Ausschuss ist nicht ausreichend.

Lösung 2: Der Zweck den die Gruppierung verfolgt ist gleichzeitig auch ein kirchlicher Zweck. Die Spende wird an die Kirchengemeinde für diesen Zweck - nicht aber explizit für die Gruppierung - geleistet. Eine Zuwendungsbestätigung für kirchliche Zwecke kann ausgestellt werden.

Zur Umsetzung ihrer eigenen kirchlichen Zwecke kann die Kirchengemeinde der Gruppierung eine Zuwendung nach Maßgabe des Haushaltsrechts zukommen lassen.

10 Gewährung eines Darlehens

Ein Kirchenmitglied gewährt der Kirchengemeinde ein Darlehen und möchte hierfür eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Die Gewährung eines Darlehens ist keine Zuwendung und somit kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Erst wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung entfallen würde (bspw. bei einer Schenkung des Darlehensbetrags), liegt eine Zuwendung vor und eine Bestätigung kann ausgestellt werden.

Hinweis: Gleich verhält es sich mit unverzinslich oder niedrig verzinslich gewährten Darlehen.

10. Spenden in Verbindung mit einem Nachlass

10.1 Spende von einem Nachlasskonto

Eine Kirchengemeinde erhält anlässlich einer Bestattung eine Spende von einem Nachlasskonto unter Angabe eines Verwendungszweckes. Die Erben möchten eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt bekommen.

Lösung: Ausschlaggebend ist die Frage nach dem Kontoinhaber. Handelt es sich um das Konto des Verstorbenen, so ist zu klären, wer die Rechtsnachfolge antritt. Entsprechend kann auf diesen Namen (im Falle eines Alleinerben) bzw. diese Namen (im Falle einer Erbengemeinschaft) eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

11. Gutscheine an bedürftige Personen

Besuchende einer Tagesstätte für wohnungslose Menschen sollen vom ortsansässigen Supermarkt Gutscheine erhalten, um dort einkaufen zu können. Der Supermarkt möchte hierfür eine Zuwendungsbestätigung erhalten.

Lösung: Die Übergabe der Gutscheine stellt noch keine Zuwendung dar, denn dem ortsansässigen Supermarkt ist noch keine finanzielle Belastung entstanden. Zu dieser kommt es erst bei der Einlösung des jeweiligen Gutscheins. Dieser Moment gilt als Zeitpunkt der Zuwendung. Die Einlösung muss das Lebensmittelgeschäft nachweisen. Erst dann hat er einen Anspruch auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.